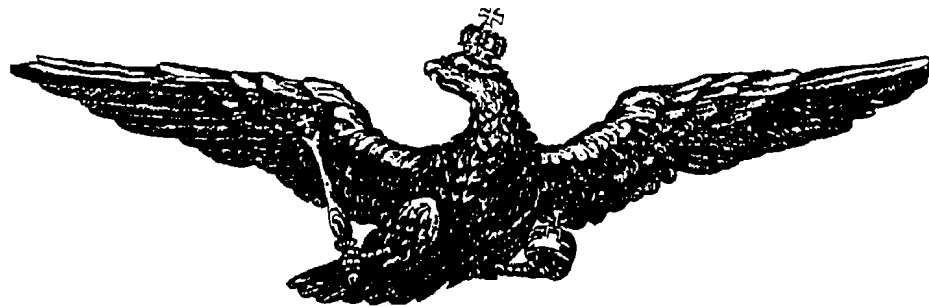


# Teltower Kreisblatt.



Ercheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.  
Abonnements werden von sämmtlichen  
Post-Anstalten, Priesträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 h.  
sowie  
in sämmtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

N<sup>o</sup> 57

Berlin, den 19. Juli 1882.

27. Jahrg.

## Abonnements

auf das „Teltower Kreisblatt“  
werden noch fortwährend von den Kaiserl. Postanstalten,  
den Landbriefträgern und unsern Expeditoren ange-  
nommen und die bereits erschienenen Nummern nach-  
geliefert. Preis pro Quartal 1 Mk. 10 Pfg.

Die Expedition.

## Am t l i e s.

Berlin, den 14. Juli 1882.

Nach den §§ 36 ff und § 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — R.-G.-Bl. S. 41 — hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landes-  
gesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes (Guts-  
bezirks) alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde  
(in dem Gutsbezirk) wohnhaften Personen aufzustellen,  
welche zu dem Schöffenamte und zu dem Geschworenen-  
amte berufen werden können. (Urliste.) Den Ma-  
gistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises  
werden in den nächsten Tagen eine entsprechende An-  
zahl Formulare zu der danach aufzustellenden Urliste zu-  
gehen und wollen dieselben demnächst die Urliste unge-  
säumt aufstellen. Bei Aufstellung der Listen sind die  
Bestimmungen der §§ 31 bis 35 n. a. D. sorgfältig zu  
beachten, welche wörtlich wie folgt lauten

§ 31 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt.  
Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen  
werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge straf-  
gerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
  2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen  
eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß  
die Uebertretung der bürgerlichen Ehrenrechte oder  
der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter  
zur Folge haben kann,
  3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung  
in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht  
berufen werden.
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Ur-  
liste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet  
haben
  2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Ur-  
liste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht  
zwei volle Jahre haben,
  3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-  
unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen  
oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung  
der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
  4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher  
Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
  5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner  
nicht berufen werden

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den  
Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze  
jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden  
können.
5. richterliche Beamte und Beamte der Staats-  
anwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine an-  
gehörnde Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten  
Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche  
zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen  
sollen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Ver-  
sammlung,
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Ver-

pflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens  
fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen  
erfüllt haben,

3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Schülken haben,
5. Personen, welche das fünfundsiebzigste Lebensjahr  
zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben  
oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres  
vollenden würden.
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den  
mit der Ausübung des Amtes verbundenen Auf-  
wand zu tragen nicht vermögen.

In Ausführung der Schlußbestimmung des § 34  
des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes sind im § 33  
des Preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen  
Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 G. S.  
S. 230 — die nachgenannten Beamten bezeichnet worden,  
welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen  
werden sollen, nämlich

1. die vortragenden Räte der Ministerien einschließlich  
des General-Inspectors des Katasters;
2. die Provinzial-Steuer-Directoren,
3. der Dirigent der Direction für die Verwaltung  
der direkten Steuern in Berlin,
4. die Mitglieder des Obergerichtsverwaltungs-Gerichts, sowie  
die ständigen Mitglieder der Bezirks-Verwaltungs-  
Gerichte und des Verwaltungs-Gerichts für die  
Stadt Berlin.

Personen, welche nach den vorstehenden Be-  
stimmungen zum Schöffenamte unfähig oder dazu nicht  
berufen sind, dürfen, worauf ich noch besonders hin-  
weise, in die Urliste nicht aufgenommen werden, alle  
übrigen Personen (auch Gesellen, Arbeiter etc.) sind da-  
gegen ohne Rücksicht auf die von ihnen entrichteten  
Steuern in die Urliste aufzunehmen. Als bald nach ihrer  
Aufstellung ist die Urliste in der Gemeinde (im Guts-  
bezirk) eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszu-  
legen, nachdem zuvor der Zeitpunkt und Ort der Aus-  
legung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht  
worden ist. Ein Formular zu einer bezüglichen öffent-  
lichen Bekanntmachung wird den Magistraten, Gemeinde-  
und Gutsvorständen gleichfalls zugehen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ur-  
liste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder  
zu Protocoll Einsprache erhoben werden. Die Herren  
Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher werden  
erjucht, diese Einsprachen und zwar event. zu Protocoll  
entgegen zu nehmen.

Nach Ablauf der zur Auslegung der Urliste be-  
stimmten einwöchigen Frist ist dieselbe, nachdem die am  
Schlusse vorgedruckte Bescheinigung vervollständigt und  
vollzogen worden, nebst den erhobenen Einsprachen und  
den erforderlichen erscheinenden Bemerkungen demjenigen  
Königlichen Amtsgerichte einzusenden, zu welchem der be-  
treffende Communalbezirk gehört.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 13. Juli 1882.

## Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in Halbe ausgebrochene  
Scharlach- und die in Neuendorf bei Teupitz ausgebrochene  
Masern-Epidemie wird für den Umfang der Gemeinde-  
bezirke Halbe bezw. Neuendorf bei Teupitz auf Grund  
der §§ 59 bez. 41 des Regulativs für das bei ansteckenden  
Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August  
1835 (Gesetz-Samml. de 1835 S. 240) die allgemeine  
Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des erwähnten  
Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der  
gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders  
bemerkte, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und  
Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von  
den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis  
vorkommenden Fällen der Scharlach- resp. Masern-  
Krankheit der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder  
mündlich Anzeige zu machen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 17. Juli 1882.

## Bekanntmachung.

Die Herren Poppe und Wirth hier selbst, Seydel-  
straße 14, beabsichtigen auf ihrem in Rirdorf, Bergstraße  
Nr. 100 belegenen, im Grundbuche von Rirdorf Bd. VI.  
Nr. 244, Blatt 177 verzeichneten Grundstücke nach  
Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen  
eine Linoleum- und Wachsdruckfabrik zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Auf-  
forderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwen-  
dungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir anzu-  
bringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen  
in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während  
der Dienststunden in meinem Bureau hier selbst, Körner-  
straße 24, zur Einsicht aus.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 15. Juli 1882.

Der Amts-Vorsteher und Standesbeamte der Amts-  
reisp. Standesamts-Bezirke Königs-Wusterhausen, Deutsch-  
Wusterhausen, Klein-Beßen und Gräbendorf, Domainen-  
rath Brückert wird vom 15. Juli bis 15. August cr.  
in seinen gebachten amtlichen Eigenschaften resp.

durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Königlichen  
Oberförster Hartig zu Königs-Wusterhausen  
und

durch den Standesbeamten-Stellvertreter, Königlichen  
Schloß-Castellan Schulze zu Königs-Wusterhausen  
vertreten werden.

Der Vorsitzende  
des Kreis Ausschusses des Kreises Teltow.  
Prinz Handjery.  
Königlicher Landrath.

Potsdam, den 29. Juni 1882.

## Bekanntmachung.

Das im Kreise Angermünde ganz in der Nähe  
an der Eisenbahn von Berlin nach Stralsund (Bahnhof  
Seehausen) belegene

Joachimsthal'sche Schulamtsgut Blankenburg  
mit Brennerei und mit dem Vorwerke Neuhoß soll von  
Johannis 1883 auf 18 Jahre bis Johannis 1901 öffent-  
lich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtung enthält einschließlich der derselben  
beigelegten Wiesen in der Madow-Niederung 827,847 ha  
Länderei, darunter 692,256 ha Acker und 52,940 ha  
Wiesen.

Der Verpachtungstermin findet  
am Dienstag, den 29. August d. J.,  
Vormittags 11 Uhr,

in unjerm Sitzungssaale hier selbst statt.  
Das Pachtgelder Minimum ist auf 29,000 Mark  
festgesetzt.

Die Pachtbewerber haben ein disponibles Vermögen  
von 138,000 Mark nachzuweisen.

Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer  
Registratur hier selbst, sowie auf dem Schulamts Gute  
Blankenburg einzusehen; auch sind die speziellen Be-  
dingungen gegen Erstattung der Kopialien von unserer  
Registratur zu beziehen.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.  
Jordan.

## Personal-Chronik.

Der Bauergutsbesitzer Ferdinand Hoffmann zu  
Schönefeld ist als Schöffe der Gemeinde Schöne-  
feld wiedergewählt und bestätigt worden.